

## §1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Name MUSIKLEHRERVEREINIGUNG HERRSCHING e.V. und ist unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR 71053 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrsching.

## §2

### Auftrag

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die allgemeine Förderung im musikalisch-rhythmischen Bereich, insbesondere durch Instrumentalpädagogik und Förderung des Gesangs. Der Verein pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik, führt Kinder, Jugendliche und Erwachsenen zum Musizieren und leistet damit einen Beitrag zur soziokulturellen Entfaltung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und einfachen Mitgliedern.
2. a) Aktives Mitglied ist jede Person, die als Musiklehrer entsprechend der aktiven Mitgliederordnung tätig ist.  
b) Förderndes Mitglied kann jeder sein, der den Vereinsauftrag unterstützen will, ohne selbst aktiv tätig zu sein.  
c) Einfaches Mitglied ist jede Person die von den aktiven Mitgliedern im Rahmen des Vereins Unterricht erhält.
3. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
4. Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages für fördernde Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Aktive Mitglieder und einfache Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ist ein Fördermitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist aktiven Mitgliedern nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (spätestens also bis 31.05.) zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Ein Mitglied kann bei Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten oder der aktiven Mitgliederordnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Stellungnahme in dieser Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg bleibt dem Mitglied unbenommen.

## §4

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

## §5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Schüler - und Elternbeirat
3. der Vorstand

## §6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder und die Mitglieder des Schüler- und Elternbeirats.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Handzeichen erfolgen sollen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied des Schüler- und Elternbeirats hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
9. Auf den Mitgliederversammlungen ist ein dreiköpfiger Schüler- und Elternbeirat zu wählen. Stimmberechtigt bei der Wahl des Schüler- und Elternbeirats sind ausschließlich die Fördermitglieder und die volljährigen einfachen Mitglieder.

## §7

### Schüler- und Elternbeirat

1. Der Schüler- und Elternbeirat vertritt die Interessen der Fördermitglieder und der einfachen Mitglieder und dient als Bindeglied zwischen Schülern, Eltern und Lehrern. Er hat die Schüler- und Elterninteressen auch im Außenbereich zu vertreten.
2. Der Schüler -und Elternbeirat besteht aus drei Fördermitgliedern oder volljährigen einfachen Mitgliedern des Musiklehrervereins. Er wird von den Fördermitgliedern und den volljährigen einfachen Mitgliedern in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
3. Der Schüler - und Elternbeirat ist ehrenamtlich tätig.
4. Die Mitglieder des Schüler- und Elternbeirats werden zu den Vorstandssitzungen fristgemäß geladen, bei denen Themen auf der Tagesordnung stehen, die zu den Aufgaben des Schüler- und Elternbeirats gehören. Jedes Mitglied des Schüler- und Elternbeirats hat Stimmrecht bei den dort zu treffenden Entscheidungen.
5. Der Schüler- und Elternbeirat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## §8

### Vorstand

1. Der Vorstand ist zuständig für
  - a) die Vertretung des Vereins nach außen und
  - b) die Verabschiedung der Honorar- und Gebührenordnung.
2. der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, 2. Vorstand, Kassierer und Schriftführer
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 4 Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Einzelvertretung. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die

Beschlussfassung gelten die §28 Abs. 1 und 32 BGB.

6. Im Innenverhältnis wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten.
8. Zur Erfüllung der über die Vorstandstätigkeit hinausgehenden Aufgaben, insbesondere in Bezug auf künstlerische und organisatorische Gestaltung, kann der Vorstand Dritte oder ein Vorstandsmitglied gegen angemessene Vergütung nach Maßgabe der aktiven Mitgliederordnung beauftragen. Hierzu ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
9. Zur Erfüllung von Verwaltungs- und Hilfsaufgaben kann der erste Vorstand Hilfspersonal einstellen.

#### §9

#### Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herrsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §10

Diese Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2010 einstimmig beschlossen wurde, tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg in Kraft.

Herrsching, der 25.02.2010,